



DIRK • Baumwall 7 • D-20459 Hamburg

An die
Europäische Kommission
GD Markt G4

B - 1049 Brüssel

Email: COMPLAW@cec.eu.int

**Stellungnahme zum Konsultationspapier der
Generaldirektion Binnenmarkt vom 16.09.2004
betreffend die „Einführung einer angemessenen
Regelung zur Stärkung der Aktionärsrechte“**

DIRK e.V.

Geschäftsstelle
Baumwall 7
D-20459 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 413 63 96-0

Fax: +49 (0)40 413 63 96-9

E-Mail: info@DIRK.org

Commerzbank AG
BLZ 200 400 00
Konto-Nr. 200 404 200
Steuernummer: 17/414/00835

Datum: 07.12.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt der Deutsche Investor Relations Kreis (DIRK) e.V. zu dem o.g. Konsultationspapier vom 16.09.2004 Stellung. Der DIRK wurde 1994 als Verein gegründet. Es zählen mehr als 200 börsenzugelassene Unternehmen zu unseren Mitgliedern, darunter sämtliche im DAX vertretenen Aktiengesellschaften sowie fast alle im MDAX gelisteten Unternehmen. Auch Unternehmen, die den Gang an die Börse noch vor sich haben, gehören dem DIRK als außerordentliche Mitglieder an.

Als unabhängige Organisation steht für den DIRK neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Investor Relations in Deutschland vor allem das Interesse seiner Mitgliedsunternehmen an funktionsfähigen Kapitalmärkten, an ihrer Effizienz und Transparenz im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten. Als Sprachrohr der Investor-Relations-Beauftragten vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder aktiv im Dialog mit allen Vereinigungen und Institutionen des Kapitalmarkts, der Politik und der Öffentlichkeit.

Da Regelungen zur Stärkung der Aktionärsrechte, die durch das Konsultationspapier vorbereitet werden sollen, unsere Mitglieder betreffen könnten, machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, zu dem Konsultationspapier Stellung zu nehmen. Grundsätzlich begrüßt der DIRK es, die Angleichung auch des Kernbereichs der Rechte der Kapitalanleger im EU Binnenmarkt voranzubringen.

Zu den im Konsultationspapier enthaltenen Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass der Anwendungsbereich des geplanten Vorschlags zur Stärkung der Aktionärsrechte auf Gesellschaften beschränkt wird, deren Aktien zum Handel zugelassen sind ('börsennotierte Gesellschaften'), und dass die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, diese Maßnahmen auch auf nicht börsennotierte Gesellschaften auszudehnen?***

Das deutsche Gesetz differenziert an verschiedenen Stellen zwischen börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften. Der Anlegerschutz kann bei börsennotierten Gesellschaften als weitergehend bezeichnet werden, was auch seine sachliche Rechtfertigung in der allgemein höheren Anteilseignervielfalt findet. Gleichwohl bedürfen auch Anleger außerhalb geregelter Märkte eines hohen Schutzes, wobei angemessene Abstufungen sinnvoll und notwendig sind. Aus unserer Sicht kann die geplante Richtlinie daher auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt bleiben. Es sollte aber den Mitgliedsstaaten nicht untersagt werden, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften Regelungen aufzuerlegen, die den Inhalten der Richtlinie entsprechen, soweit hierfür ein entsprechender Bedarf erkannt wird.

2. Sollte im geplanten Richtlinienvorschlag die Person als zur Kontrolle der Stimmrechtsausübung berechtigt angesehen werden, die als letzte natürliche oder juristische Person in der „Kette“ von Intermediären ein Wertpapierkonto unterhält, aber nicht als Wertpapierunternehmen einem europäischen Wertpapierabwicklungssystem angeschlossen und auch kein Verwahrer ist?

Sollte ein Wertpapierunternehmen, das nicht zur Teilnahme an einem europäischen Wertpapierabwicklungssystem zugelassen ist, aber im Namen seiner Kunden Aktien hält, die Möglichkeit haben, an seiner Stelle seine Kunden als zur Kontrolle der Stimmrechtsausübung berechtigt zu benennen? Sollte das Wertpapierunternehmen verpflichtet werden, die Identität seiner Kunden auf Anfrage des Emittenten preiszugeben?

Der Anteil ausländischer Anleger hat auch bei den Mitgliedern des DIRK über alle Unternehmensgrößen hinweg mit der Einführung des Euro und der Einwicklung des Binnenmarktes zugenommen. Dem Rechnung tragend, hat es auch schon verschiedene Änderungen nationalen Rechts gegeben, die einer Vereinheitlichung von Standards in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft dienen, beispielsweise im Berichtswesen. Aus der Sicht des DIRK ist es wünschenswert, dass die Personen zur Kontrolle des Stimmrechts an Aktien berechtigt sind, die in sie investiert haben und ihr wirtschaftliches Risiko tragen. Dabei erscheint es aus Sicht des DIRK zweitrangig, wie dieses Ziel technisch unter Berücksichtigung der bestehenden mitgliedstaatlichen Regelungen erreicht wird. Im Rahmen einer Richtlinie müsste darauf geachtet werden, dass den Emittenten keine Kosten entstehen, welche die Kosten übersteigen, die bei Aktionären im Inland entstehen könnten.

Die Teilnahme an Hauptversammlungen macht es erforderlich, auch die Berechtigung der Teilnehmer zu prüfen. Dies kann auf der Grundlage von Aktienregistern und anhand von Depotbestätigungen erfolgen. Die Ver-

pflichtung von Wertpapierunternehmen, die Identität ihrer Kunden auf Anfrage des Emittenten preiszugeben, erscheint allgemein nicht zwingend erforderlich, soweit das Wertpapierunternehmen selbst Rechte ausübt („Stimmrechtsausübung für den, den es angeht“).

3. ***Soll der Endanleger die Berechtigung zur Kontrolle der Stimmrechtsausübung erhalten? Sollte dem Endanleger in jedem Fall die Möglichkeit geboten werden, entweder dem Finanzintermediär Weisungen zum Abstimmungsverhalten zu erteilen oder eine Stimmrechtsvollmacht von diesem Finanzintermediär zu erwirken?***

Soweit Finanzintermediäre formal zur Stimmrechtsausübung berechtigt sein sollten, unterstützt es der DIRK, dem Endanleger die Möglichkeit zu geben, auf die Stimmrechtsausübung Einfluss zu nehmen oder diese selbst auszuführen. Eine effektive Einflussnahme setzt dabei die Möglichkeit voraus, dem Finanzintermediär Weisungen zu erteilen. Das nationale Recht sieht in § 135 Abs. 5 AktG eine entsprechende Regelung vor.

4. ***Sollten die Wertpapierunternehmen dazu verpflichtet werden, dem Emittenten mitzuteilen, wer der zur Kontrolle der Stimmrechtsausübung berechtigte Endanleger ist und für wie viele Aktien er stimmberechtigt ist? Wie lässt sich die Authentifizierung und Bestätigung Ihrer Ansicht nach am besten bewerkstelligen?***

Sollte im Richtlinienvorschlag geregelt werden, von welchen Parteien die Authentifizierungskosten zu tragen sind?

Der DIRK unterstützt die Bestrebungen, für eine stichhaltige Authentifizierung zu sorgen. Diese ist von Interesse, da die Emittenten andernfalls Gefahr laufen könnten, dass Beschlüsse der Hauptversammlungen Mängel erleiden, weil nicht berechtigte Personen hieran teilgenommen haben. Der Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisie-

zung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht auf nationaler Ebene hierzu vor, dass der Nachweis eines depotführenden Kreditinstituts genügen könnte, um Inhaberaktien zu authentifizieren. Die Kosten hierfür sollten vom Anteilseigner getragen werden, da diese einen notwendigen Aufwand darstellen, der naturgemäß mit der Stellung als Aktionär verbunden ist, wie z. B. auch die Kosten der Anreise zur Hauptversammlung etc.

5. ***Ist die Praxis der Wertpapierleihe Ihrer Ansicht nach problematisch für die Ausübung der Stimmrechte, insbesondere in Situationen mit Auslandsbezug, die auf EU-Ebene geregelt werden sollten? Sollten entsprechende Bestimmungen im Wesentlichen auf mehr Transparenz und besseren Schutz der Interessen langfristiger Anleger abstellen?***

Der DIRK vertritt die Auffassung, dass die Vornahme einer Wertpapierleihe nicht dazu führen sollte, dass ein Endanleger seine Aktionärsrechte in einer Hauptversammlung nicht ausüben kann, es sei denn, er stimmt dem zu.

6. ***Gibt es nach Ihrer Ansicht bei Aktienzertifikaten Probleme, die im geplanten Richtlinienvorschlag behandelt werden sollten? Wenn ja, sollten den Inhabern der Aktienzertifikate die mit den zugrunde liegenden Aktien verbundenen Rechte zuerkannt werden? Sollte jedweder Ausschluss vom Stimmrecht aufgehoben werden?***

In der Vergangenheit wurden Aktienzertifikate zum Teil eingeführt, um ausländische Wertpapiere an einem inländischen Markt zuzulassen. Der DIRK ist daher der Auffassung, dass den Inhabern von Aktienzertifikaten die mit den zugrunde liegenden Aktien verbundenen Rechte zuerkannt werden sollen, soweit die Ausgabe der Zertifikate allein aufgrund abwicklungstechnischer Gesichtspunkte erfolgt.

7. Sollten in den Richtlinienvorschlag Bestimmungen zur Bekanntmachung der Einladung zur HV sowie der diesbezüglichen Unterlagen und gewisse Standards für die Verbreitung dieser Informationen aufgenommen werden? Wie könnten diese Standards aussehen?

Entsprechende Regelungen werden generell befürwortet und sind auf nationaler Ebene auch schon vorhanden. Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung erfolgt generell im elektronischen Bundesanzeiger. Dieser kann auch als ausreichendes Medium für Anleger aus anderen Mitgliedsstaaten angesehen werden, da allerorts übers Internet zugänglich. Eine andere Frage ist es, ob die jeweilige Landessprache für die Bekanntmachung von Anlegern als ausreichend erachtet wird. Allerdings erscheint es aus Sicht des DIRK nicht erforderlich, zwingend beispielsweise die Bekanntmachung in englischer Sprache neben der jeweiligen Landessprache vorzusehen, wobei sich diese Frage konsequent auch für die Hauptversammlung selber stellen würde (Simultanübersetzung). Auf der Grundlage des damit verbundenen Aufwandes müssten mindestens Abstufungen nach der Unternehmensgröße und der Anzahl nicht inländischer Anteilseigner in Betracht gezogen werden.

Überwiegend werden die Einladung, die Tagesordnung und die Vorlagen zur Versammlung auch auf der Internetseite der Emittenten bereits heute zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf nicht inlandsansässige Aktionäre sollte bereits aus Kostengründen in Erwägung gezogen werden, die Übermittlung solcher Informationen ins Ausland nur mittels elektronischer Medien vorzunehmen. Interessierte Anleger wären also nur zu berechtigen, beispielsweise über Email-Newsletter oder aber auf andere geeignete Wege die Unterlagen und Inhalte im Internet abzurufen. Ein europaweiter postalischer Versand von Unterlagen begegnet demgegenüber aufgrund der damit verbundenen Kosten Bedenken.

Sollten Emittenten verpflichtet werden, einen Teil ihrer Website HV-relevanten Informationen vorzubehalten? Sollten auf den Websites der Emittenten oder in den Teilen, die die HV betreffen, auch die Rechte der Aktionäre und Anleger im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts (Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht oder Abstimmung in Abwesenheit) sowie ihre Rechte in der HV (Recht, Fragen zu stellen oder Beschlussvorlagen einzubringen) erläutert werden?

Bereits heute beinhalten die Websites börsenzugelassener Unternehmen überwiegend eine Rubrik „Investor Relations“, in der auch HV-relevante Unterlagen vorgehalten werden. Dies hat sich in der Praxis aus Sicht des DIRK bewährt. Der DIRK sieht eine zeitgemäße Internetpräsenz grundsätzlich auch als notwendig und wünschenswert an.

Insbesondere mit Blick auf ausländische Anleger erscheint es bedenkenswert, auf den Websites der Emittenten auch Informationen zur Verfügung zu stellen, die das gesellschaftsrechtliche Verhältnis des Aktionärs zur Gesellschaft und dessen „Grundrechte“ erläutern. Börsenzugelassene Unternehmen in Deutschland sind zuletzt auch ganz überwiegend dazu übergegangen, den Aktionären ein sog. „proxy voting“ anzubieten. Dabei wird dem Stimmrechtsvertreter schriftlich oder auf elektronischem Wege eine Vollmacht nebst Weisung erteilt, worauf in der Einladung zur Hauptversammlung üblicherweise hingewiesen wird. Entsprechende Hinweise finden sich auch auf den Websites und sollten dort sinnvoller Weise aufgenommen und im Zusammenhang mit den übrigen HV-relevanten Unterlagen dargestellt werden.

Das deutsche Aktienrecht sieht darüber hinaus vor, dass Beschlussanträge in Form von Gegenanträgen oder Wahlvorschlägen an eine in der Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilende Adresse zu richten sind. Der Bedarf einer weitergehenden Aufklärung kann derzeit aber nicht erkannt

werden. Insbesondere dürften Aktionäre, denen besondere Minderheitenrechte zustehen, die Voraussetzungen hierfür kennen, da diese regelmäßig an bestimmte Schwellenwerte anknüpfen.

Sollte in dem Richtlinienvorschlag geregelt werden, auf welchem Weg die Informationen des Emittenten bis zum Endanleger gelangen? Wenn ja, welcher der beiden Vorgehensweisen (über die Intermediäre oder direkt) sollte der Vorzug gegeben werden? Sollte der Endanleger die Preisgabe seiner Identität untersagen können?

Bei Namensaktien übermitteln die Emittenten die HV-relevanten Informationen bereits jetzt unmittelbar an den Endanleger, wenn dieser im Aktienregister eingetragen ist. Bei Inhaberaktien und Namensaktien, bei denen der Endanleger nicht eingetragen ist, werden diese Informationen an die Depotbanken bzw. im Aktienregister eingetragenen Banken übermittelt. Da die Emittenten in den beiden letztgenannten Fällen die Endanleger nicht kennen, würde eine unmittelbare Übermittlung der Unterlagen die Preisgabe der Identität durch den Intermediär voraussetzen. Auf der Grundlage der dort mitgeteilten Daten könnte ein unmittelbarer Versand erfolgen. Der DIRK ist allerdings der Auffassung, dass unmittelbare Vorteile in diesem Verfahren nicht erkennbar sind. Soweit die Informationserteilung an Anteilsinhaber in Auslandsstaaten ohnehin über elektronische Medien oder den Abruf von der Website des Emittenten erfolgen kann, sollte die Weitergabe von Unterlagen über Intermediäre genügen, wenn überhaupt eine physische Weitergabe von Unterlagen erfolgen soll. Eine unmittelbare physische Unterrichtung durch die Emittenten oder Intermediäre darüber, dass überhaupt eine Hauptversammlung stattfindet, könnte dann ggf. auch auf die schlichte Mitteilung des Hauptversammlungstermins und eine Kurzfassung der Tagesordnung reduziert werden. Im übrigen könnte den Aktionären jedoch auch die Möglichkeit einge-

räumt werden, nach entsprechender Legitimation gegenüber dem Emittenten relevante Informationen direkt an sich zu verlangen, auch wenn im übrigen ein Intermediär eingeschaltet ist.

8. *Behindert die Verpflichtung zur Sperrung der Aktien Ihrer Ansicht nach die Wahrnehmung des Stimmrechts insbesondere ausländischer Anleger? Sollte im Richtlinienvorschlag die Abschaffung der Aktiensperrpflicht und die Einführung einer alternativen Regelung zur Bestimmung der zur Teilnahme an der HV und zur Abstimmung in der HV berechtigten Aktionäre vorgesehen werden?*

Das deutsche Aktienrecht soll mit UMAG dahin gehend geändert werden, dass die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Stimmrechtsausübung nicht mehr von der Hinterlegung von Aktien abhängig macht. Gesetzgeberische Zielsetzung ist es, insbesondere ausländischen institutionellen Anlegern so die Teilnahme an der Hauptversammlung tatsächlich zu ermöglichen, damit diese nicht durch eine Aktiensperre und die damit verbundene fehlende Veräußerungsmöglichkeit während der Hauptversammlung gehindert sind. Neben der Anmeldung zur Hauptversammlung sieht die Gesetzesänderung fakultativ vor, die Vorlage einer Bescheinigung der Depotstelle zu verlangen, die sich auf einen Stichtag vor der Hauptversammlung beziehen muss („record day“). Der DIRK hält die angestrebte Gesetzesänderung in der Bundesrepublik Deutschland für sinnvoll und würde eine europäische Richtlinie insoweit begrüßen.

9. *Sollte es den Mitgliedstaaten Ihrer Ansicht nach verwehrt werden, den Gesellschaften Vorschriften für die Organisation der HV vorzuschreiben, die der Entwicklung elektronischer Teilnahmeformen entgegenstehen? Sollten auf EU-Ebene zusätzliche Kriterien für die virtuelle Teilnahme an der HV formuliert werden?*

Die elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung ist Gegenstand verschiedener Gesetzgebungsprozesse in der Bundesrepublik Deutschland gewesen. Zwar besteht keine Möglichkeit einer rein virtuellen Hauptversammlung, der DIRK befürwortet allerdings auch die Beibehaltung von Präsenzversammlungen, da dies der regionalen Verwurzelung vieler Unternehmen Rechnung trägt. Gleichwohl ist die Erleichterung der Teilnahme an der Hauptversammlung über elektronische Medien aus Sicht des DIRK wichtig und begrüßenswert. Das deutsche Recht sieht ausreichende Instrumente vor, die eine Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton ermöglichen. Darüber hinaus kann das bereits angesprochene proxy voting bereits heute technische Ausgestaltungen erfahren, die es ermöglichen, dass der Aktionär seine Stimme auch online im Zeitpunkt der Hauptversammlung abgibt. Dies geschieht rechtstechnisch zwar dergestalt, dass eine natürliche Person, die in der Hauptversammlung anwesend ist, online bevollmächtigt und zur Stimmrechtsausübung angewiesen wird, aus Sicht des Aktionärs bringt dies allerdings keinen qualitativen Nachteil mit sich. Umgekehrt ist in diesem Zusammenhang jedoch zu erwähnen, dass verschiedentlich noch Bedenken gegen die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton vorgetragen werden, da hiermit angeblich Beschränkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Aktionäre verbunden sein sollen. Der deutsche Gesetzgeber ist dem Einwand nicht gefolgt. Es wäre aber zu bedenken, ob hier auch eine europarechtliche Klarstellung weiterführend sein kann.

10. Sollte der Richtlinienvorschlag Mindestvorschriften für die Ausgestaltung des Auskunftsrechts in der HV enthalten? Wenn ja, wie könnten diese Mindestvorschriften aussehen?

Das deutsche Recht normiert bereits eine konkrete Ausgestaltung des Auskunftsrechts des Aktionärs (§ 131 AktG). Eine angestrebte Rechtsänderung mit dem UMAG sieht vor, die inhaltliche Reichweite des Auskunftsrechts zu konkretisieren. Generell ist ein Recht des Aktionärs anzuerkennen, zu allen Punkten in der Tagesordnung sachdienliche und notwendige Fragen zu stellen. Dabei muss aber auch zum Schutz vor ausufernden Fragen und rechtsmissbräuchlichem Handeln eine klare Begrenzung des Fragerechts möglich sein. Ferner müssten solche Fragen unbeantwortet bleiben können, deren Beantwortung erhebliche Unternehmensinteressen oder Rechtsvorschriften verletzt würden.

Ebenso wären deutliche Vorgaben zu begrüßen, die auch eine einheitliche Beschränkung des Rederechts ermöglichen. Zudem könnte in Betracht gezogen werden, aus Gründen der Beschleunigung der Hauptversammlung zur Beantwortung von Fragen den Hinweis auf in der Internetpräsenz des Emittenten vorhandene Informationen genügen zu lassen, sei es in Form eines abstrakten Fragenkataloges oder als Antwort auf zur Hauptversammlung spezifisch angekündigter Fragen. In diese Richtung gehende Änderungen sieht der Entwurf des UMAG vor.

Soweit auch die Formulierung von Fragen in elektronischer oder schriftlicher Form vor der Hauptversammlung zugelassen wird, ist es aus Sicht des DIRK allerdings wichtig zu klären, ob diese Fragen auch beantwortet werden müssen, wenn der Aktionär dann selbst an der Präsenz-Hauptversammlung nicht teilnimmt. Eine generelle Verpflichtung zur vorherigen Beantwortung beispielsweise online gestellter Fragen wird vom DIRK nicht befürwortet. Ansonsten droht eine Flut von Fragen von

Anteilseignern, die in der Hauptversammlung gar nicht teilnehmen oder teilnehmen wollen. Dies könnte aber zu erheblichen organisatorischen und logistischen Problemen führen. Zudem wäre rechtlich zu bedenken, dass ein Aktionär, der sodann online abstimmt, ggf. die Möglichkeit hätte, die gefassten Beschlüsse wegen nicht ausreichender Fragenbeantwortung anzufechten, obwohl er diese Frage in der Hauptversammlung gar nicht formuliert hat bzw. nicht zunächst in der Hauptversammlung darauf hingewiesen hat, dass er die Frage nicht für ausreichend beantwortet hält. Insoweit wäre die Verpflichtung der Emittenten, online gestellte Fragen auch außerhalb der Hauptversammlung zu beantworten, nach Auffassung des DIRK nicht dazu geeignet, einen rechtlich sicheren Rahmen zu schaffen.

11. Sollten in den Richtlinienvorschlag Kriterien aufgenommen werden, nach denen sich die zulässige Obergrenze des Beteiligungsschwellenwerts bestimmt, der das Recht auf Einbringung von Beschlussvorlagen und Ergänzung der Tagesordnung eröffnet, sowie Kriterien für die Festlegung der hierfür geltenden Fristen? Wenn ja, wie könnten diese Mindestkriterien aussehen?

Die Einbringung von Beschlussvorschlägen und die Ergänzung der Tagesordnung sind Instrumente, die nach Auffassung des DIRK Anteilseignern vorbehalten bleiben sollten, deren Beteiligung bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Nach deutscher Rechtslage erfolgt eine Bekanntmachung von Gegenständen zur Beschlussfassung auf Verlangen einer Minderheit, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € erreichen (§ 122 AktG). Eine entsprechende Beschränkung wird als sinnvoll erachtet, jedoch sind auf nationaler Ebene für bestimmte Rechte Herabsetzungen der Schwellenwerte geplant.

Im Interesse der übrigen Aktionäre ist es dringend notwendig, für die Behandlung und Veröffentlichung solcher Ergänzungsanträge kurze Fristen und der übrigen Tagesordnung ausreichende Veröffentlichungspflichten vorzusehen, damit sich diese adäquat auch auf solche neuen Tagesordnungspunkte vorbereiten können.

Das Recht, Gegenanträge und Wahlvorschläge zu formulieren, steht nach deutschem Recht jedem Aktionär zu. Dies wird vom DIRK so auch als sinnvoll erachtet. Gegenanträge können auch noch in der Hauptversammlung gestellt werden, ohne vorher angekündigt zu sein. Die Ankündigung, die ihrerseits Fristen unterliegen muss, dient lediglich dazu, die übrigen Aktionäre von der Absicht des Aktionärs zu unterrichten, einen solchen Gegenantrag zu stellen. Die Unterscheidung zwischen Gegenanträgen und der Einbringung selbständiger Beschlussanträge erscheint nach Auffassung des DIRK sinnvoll und zweckdienlich.

12. Sollte den Mitgliedsstaaten im geplanten Richtlinienvorschlag aufgegeben werden, in ihr innerstaatliches Gesellschaftsrecht für alle Gesellschaften die Möglichkeit einzuführen, den Aktionären die Abstimmung in Abwesenheit (per Briefwahl, elektronisch oder in anderer Form) anzubieten?

Nach nationalem Recht ist keine Gesellschaft verpflichtet, ihren Aktionären die Abstimmung in Abwesenheit zwingend anzubieten. Allerdings fordert der Deutsche Corporate Governance Kodex die Emittenten hierzu auf. Nach Auffassung des DIRK bestehen keine Bedenken dagegen, dass innerstaatliches Gesellschaftsrecht allen Gesellschaften die Möglichkeit geben soll, entsprechende Abstimmungen in Abwesenheit vorzunehmen. Nach deutschem Recht kann hierzu bereits das angesprochene proxy voting durch einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft dienen und wird als ausreichend erachtet.

13. Sollten in den Richtlinienvorschlag Bestimmungen zur weiteren Vereinfachung der Stimmrechtsvertretung auf EU-Ebene und zur Aufhebung landesspezifischer Beschränkungen aufgenommen werden? Wenn ja, welche Mindestkriterien sollten auf EU-Ebene unter Berücksichtigung der mit der Stimmrechtsausübung im Ausland verbundenen Zwänge festgelegt werden?

Aus Sicht des DIRK können auf nationaler Ebene keine nennenswerten landesspezifischen Beschränkungen der Stimmrechtsausübung festgestellt werden. Die Gesellschaften sind bestrebt, die Aktionäre bei der Stimmrechtsausübung zu unterstützen, was auch den Anforderungen des Corporate Governance Kodex entspricht. Beschränkungen in Bezug auf die Person des Stimmrechtsvertreters sind generell nicht bekannt, ebenso wenig Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Aktionäre, die eine Person vertreten kann. Zutreffend ist es allerdings, dass die Bestellung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zum Teil unterschiedlich gehandhabt wird. So wird häufig noch eine Bevollmächtigung mit eigenhändiger Unterschrift gefordert, sei es unmittelbar oder zur Anforderung von Zugangsdaten und Passwörtern für eine Internetpräsenz. Insbesondere verfügen viele Unternehmen noch nicht über Einrichtungen zur Verwendung elektronischer Signaturen. Diesbezügliche Vorgaben sollten aber auch nicht in der Richtlinie erfolgen. Nach Auffassung des DIRK versucht die überwiegende Anzahl der Unternehmen, den Anlegern angemessene und sachdienliche Lösung zur Beauftragung des Stimmrechtsvertreters anzubieten. Insbesondere bei kleineren Gesellschaften kann dabei die Nutzung von elektronischen Medien hinsichtlich der Kosten außer Verhältnis zum Nutzen stehen, so dass hier auch die Bevollmächtigung in Papierform sinnvoll erscheinen kann. Eine Geltungsdauer für die Stimmrechtsvertretung ist aus Sicht des DIRK jedenfalls nicht erforderlich, wenn eine dritte Person und nicht der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt wird. Unverzichtbar erscheint es aber im Hinblick

auf Letzteren, diesem zu jeder Hauptversammlung die Tagesordnungspunkte betreffend Weisungen zu erteilen. Die zugrunde liegende Vollmacht könnte auch eine längere Laufzeit haben.

14. Sollen Unternehmen Ihrer Ansicht nach dazu verpflichtet werden, die Abstimmungsergebnisse und HV-Berichte allen Aktionären zur Kenntnis zu bringen und/oder innerhalb einer bestimmten Frist nach der Hauptversammlung auf der Unternehmenswebsite zu veröffentlichen?

Auf ausdrücklichen Wunsch können Aktionäre die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses verlangen. Statt einer europaweiten Verpflichtung der Emittenten, den Aktionären die Abstimmungsergebnisse individuell, wenn auch auf Anfrage, mitzuteilen, erscheint es jedenfalls gegenüber nicht inländischen Anteilseignern angemessen, diesen eine Abrufmöglichkeit auf der Unternehmens-Website zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Internets ermöglicht auch hier eine schnelle, transparente und effiziente Zugänglichmachung von Informationen. Eine unaufgeforderte Verpflichtung zur postalischen Übermittlung von Abstimmungsergebnissen, sei es unmittelbar oder über Intermediäre, wird vom DIRK aber aus Kostengründen abgelehnt.

15. Stellt die Nichtbestätigung der Stimmrechtsausübung Ihrer Ansicht nach eine erhebliche Behinderung für die Ausübung Ihrer Stimmrechte dar? Wenn ja, sollte im Richtlinienvorschlag festgelegt werden, welche Pflichten den Emittenten und Intermediären bei der Erteilung und Weiterleitung der automatischen Bestätigung der Stimmrechtsausübung vom Emittenten zum Endanleger obliegen?

Aus Sicht des DIRK stellt die Nichtbestätigung der individuellen Stimmrechtsausübung keine erhebliche Behinderung für die Ausübung der Stimmrechte dar. Es ist kein Anlass erkennbar, warum Aktionäre daran

zweifeln sollten, dass ihre Stimmrechte weisungsgemäß ausgeübt wurden. Allenfalls wäre zu bedenken, den Aktionären mitzuteilen, wenn Stimmrechte nicht ausgeübt werden konnten, und die Gründe hierfür mitzuteilen. Um allgemein zu dokumentieren, dass die Stimmrechtsausübung erfolgt ist, könnte, soweit eine Notwendigkeit hierfür erkannt wird, beispielsweise in der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse dergestalt untergliedert werden, dass zu den abgegebenen Stimmen mitgeteilt wird, welcher Anteil hiervon unmittelbar von Aktionären oder deren Beauftragten ausgeübt wurde und welcher Anteil auf die Stimmrechtsvertreter von Intermediären oder den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft entfällt. Anhand dieser Zahlen wird auch transparent werden, ob die angebotenen Erleichterungen zur Stimmrechtsausübung von nicht anwesenden Aktionären angenommen werden und einen Grad erreichen, der auch auf Dauer die Vorhaltung entsprechender Einrichtungen und Systeme rechtfertigt.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Insa Calsow



- Präsidentin -
DIRK e.V.

Dr. Wolfram Schmitt



- Vizepräsident -
DIRK e.V.